

**Stadtwerke Leer AöR
Allgemeine Geschäftsbedingungen für privatrechtliche
Vereinbarungen über die Nutzung des See- und Binnenhafens Leer
(Hafen-AGB-LEER)**

- gültig ab 1. April 2014 -



Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts

Hafenbetrieb

Schleusenweg 16

26789 Leer

Telefon: +49 491 92770 - 0

Telefax: +49 491 92770 - 10

E-Mail: hafen@stadtwerke-leer.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Vereinbarungen über die Nutzung des See- und Binnenhafens Leer (Hafen-AGB-LEER)

1 Geltungsbereich der AGB	4
1.1 Gesetzliche Grundlage	4
1.2 Regelungsgegenstand	4
1.3 Bekanntmachung der AGB	4
1.4 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsparteien	4
1.5 Regelmäßige Betriebszeiten	5
2 Begriffsbestimmungen	6
3 Hafennutzungsentgelt	8
3.1 Hafennutzungsentgeltspflichtigkeit	8
3.2 Schuldner des Hafennutzungsentgeltes	8
3.3 Andere Ansprüche der SWL	8
3.4 Höhe des Hafennutzungsentgeltes / Preisliste	8
3.5 Umsatzsteuerpflichtigkeit	8
3.6 Übersicht der Entgelt-Tatbestände	9
3.7 Berechnungsgrundlage des Hafennutzungsentgeltes	9
3.8 Übermittlung von relevanten Daten / Meldekriterien (Schiffsanmeldung)	10
3.9 Mangelnde Angaben der Schiffsanmeldung	10
4 Entgelt-Tatbestände	11
4.1 Schleusengeld	11
4.2 Hafengeld	11
4.3 Liegegeld	11
4.4 Ufergeld	11
4.5 Lagergeld	12
4.6 Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen	12

4.7 Aufliegegeld	13
4.8 Sonstige Hafentgelte	13
5 Befreiungen / Ermäßigungen / Zuschlag / Pönalen	14
5.1 Befreiungen vom Hafen- und Liegegeld	14
5.2 Befreiungen vom Schleusen-, Hafen- und Liegegeld	14
5.3 Befreiungen vom Entgelt für Ver- und Entsorgungsleistungen	14
5.4 Ermäßigungen bei Linienverkehr	14
5.5 Ermäßigungen beim Vorliegen besonderer Umstände	14
5.6 Zuschlag	15
5.7 Pönale	15
6 Zahlungsbedingungen, Verzug, Mahnkosten	15
6.1 Fälligkeit	15
6.2 Erfüllung der Zahlungsverpflichtung	15
6.3 Berechtigung der Aufrechnung / Zurückbehaltung von Ansprüchen	15
6.4 Mahnkosten	15
6.5 Pfandrecht	15
7 Haftungsbeschränkung	16
8 Datenschutz	16
9 Schlussbestimmungen	17
9.1 Bekanntmachung	17
9.2 Undurchführbarkeit	17
9.3 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand	17
10 Inkrafttreten	17

Anlagen:

Anlage 1: Hafenkarte

Anlage 2: Preisliste Hafennutzungsentgelte

1 Geltungsbereich der AGB

1.1 Gesetzliche Grundlage

Mit der Satzung über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Leer, AöR“ hat die Stadt Leer den Stadtwerken Leer (nachfolgend SWL) u.a. den Hafenbetrieb in Leer als Aufgabe übertragen. Gemäß § 2 Abs. 2 lit. c) dieser Anstaltssatzung können die SWL für diese Aufgabe Entgelte erheben und durchsetzen.

1.2 Regelungsgegenstand

Die Benutzung der Seeschleuse sowie der SWL-eigenen Land- und Wasserflächen im See- und Binnenhafen Leer („Hafengebiet“ gemäß Hafenkarte in **Anlage 1**) durch Hafennutzer und die Inanspruchnahme aller sonstigen Leistungen erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den SWL und dem jeweiligen Hafennutzer im Sinne von Ziff. 1.4.. Für Sportfahrzeug- und Traditionsschiffs-bezogene Nutzungen in folgenden Hafenteilen gelten folgende Zuständigkeiten:

- Freizeithafen: City-Marina (Betriebsführungsvertrag)
- Museumshafen: Schipperklofftje (Fläche durch Verein gemietet)
- Seglerhafen: Seglerverein (Fläche durch Verein gemietet)

Nur bzgl. dieser Nutzungen in diesen Hafenteilen werden die SWL also nicht Vertragspartner des jeweiligen Hafennutzers, sondern der jeweilige Verein.

Für diesen Vertrag gelten diese AGB in Ergänzung zu den die Hafennutzung regelnden privatrechtlichen Hafenbenutzungsvorschriften für den See- und Binnenhafen Leer (HBV-Leer) der SWL sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den besonderen gefahrenabwehrrechtlichen Gesetzen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand des privatrechtlichen Vertrages über die Hafennutzung und dieser AGB ist die Entrichtung von Schleusengeld, Hafengeld, Liegegeld und weiteren Entgelten nach der diesen AGB als **Anlage 2** beigefügten „Preisliste Hafennutzungsentgelte“.

1.3 Bekanntmachung der AGB

Diese AGB gelten für die Hafennutzung durch Wasserfahrzeuge. Die AGB können in den Räumlichkeiten der SWL, Schleusenweg 16, 26789 Leer sowie auf der Internet-Seite der SWL (www.stadtwerke-leer.de) eingesehen werden und werden an die im See- und Binnenhafen Leer tätigen Reeder, Charterer, Agenten und Makler versandt.

1.4 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsparteien

Der Vertrag über die Hafennutzung kommt durch das Anlaufen des Hafengebietes oder durch die Benutzung der Anlagen zustande. Parteien des Vertrages über die Hafennutzung sind die SWL einerseits, sowie

- der Charterer,
- der Reeder bzw. Eigner,
- der Ausrüster,

- jede andere natürliche oder juristische Person, die das betreffende Wasserfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Charterer, Reeder, Eigner oder Ausrüster zu sein,
- ein etwaiger Dritter, der sowohl die Hafennutzung veranlasst als auch Schuldner des Hafentgeltes ist (einzeln oder gemeinsam „Hafennutzer“)

als Gesamtschuldner andererseits.

Unbeschadet der maßgeblichen, insbesondere der in Ziffer 1.2 genannten, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gelten für den Vertrag über die allgemeine Hafennutzung ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen eines Hafennutzers werden nicht anerkannt und damit nicht zum Inhalt des Vertragsverhältnisses. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Regelungsgegenstände, die zwar in den Bedingungen eines Hafennutzers, aber nicht in diesen AGB enthalten sind.

1.5 Regelmäßige Betriebszeiten

Der See- und Binnenhafen Leer ist rund um die Uhr betriebsbereit. Gleichwohl gibt es einschränkend regelmäßige Betriebszeiten. Diese unterscheiden sich nach Sommer- und Winterhalbjahr:

Sommer-Halbjahr (01.03. – 31.10.) montags bis samstags: 6.00 – 19.00 Uhr

Winter-Halbjahr (01.11. – 28.02.) montags bis samstags: 7.00 – 18.00 Uhr

Wenn eine Nutzung außerhalb dieser Betriebszeiten stattfinden soll, muss die Anmeldung spätestens eine halbe Stunde vor Ende der regelmäßigen Betriebszeit erfolgen. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei:

1.5.1 Meldestelle Schleusenleitstand - Nebenstelle Hafenmeisterei, An der Seeschleuse, 26789 Leer

Telefon: +49 491 92770-41 und -53

Fax: +49 491 92770-45

Funk: UKW Kanal 13, „Leer Lock“

oder

1.5.2 Meldestelle Hafenbetriebszentrale - Hafenmeisterei, Schleusenweg 16, 26789 Leer

Telefon: +49 491 92770-15

Fax: +49 491 92770-10

E-mail: hafen@stadtwerke-leer.de

Für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe finden an 365 Tagen im Jahr 3 kostenlose Schleusungen pro Tag statt. Die regelmäßigen Sportboot-Schleusungen finden um 8.00 Uhr, 14.00 Uhr und 17.30 Uhr statt und unterliegen naturgemäß dem Vorbehalt der nautischen und technischen Durchführbarkeit. Ferner können Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe auch mit anderen gewerblichen Wasserfahrzeugen kostenlos mitgeschleust werden, wenn es nautisch und technisch möglich ist.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Hafengebiet umfasst alle Wasserflächen des See- und Binnenhafens Leer gemäß der Hafenkarte in Anlage 1.

2.2 Hafennutzung ist die Nutzung des Hafengebietes durch Wasserfahrzeuge.

2.3 Anlaufen ist der Eintritt des Wasserfahrzeuges in das Hafengebiet.

2.4 Anlagen sind die Schiffsumschlags- und -liegestellen, sowie Landungs- und Betriebsanlagen.

2.5 Seegrenze ist die Grenze der Seefahrt gemäß § 1 der Flaggenrechtsverordnung.

2.6 Wasserfahrzeuge sind alle nachfolgend in Ziffern 2.7 bis 2.18 genannten Fahrzeuge.

2.7 Fahrzeuge im Seeverkehr sind Fahrzeuge, die die Seegrenze passiert haben oder passieren werden.

2.8 Fahrzeuge im Binnenverkehr sind Fahrzeuge, deren Abgangs- und Bestimmungshafen binnenwärts der Seegrenze liegen.

2.9 Hafenfahrzeuge sind Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb des Hafens verkehren.

2.10 Frachtschiffe sind Schiffe, deren Erwerbszweck der Transport von Ladung aller Art ist, unabhängig davon, ob tatsächlich Ladung mitgeführt oder umgeschlagen wird.

2.11 freigehalten (Open-Top-Containerschiffe)

2.12 Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffe sind Schiffe, deren Erwerbszweck die Beförderung von Personen ist, unabhängig davon, ob tatsächlich Personen mitgeführt werden oder Passagierwechsel stattfinden. Diese Schiffe befördern Ladung regelmäßig nur zur Versorgung der Passagiere.

2.13 Installationsschiffe sind Spezialschiffe oder Plattformen, die zur Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen eingesetzt werden.

2.14 Sportfahrzeuge sind Schiffe, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden, einschließlich der Fahrzeuge, die zu Ausbildungszwecken für die Sportschiffahrt gewerblich betrieben werden.

2.15 Traditionsschiffe sind Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, deren Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und die zur maritimen Traditionspflege, für soziale oder vergleichbare Zwecke bestimmt sind.

2.16 Sonstige Wasserfahrzeuge sind alle unter den vorstehenden Ziffern 2.10 – 2.15 nicht aufgeführten Schiffe wie beispielsweise Schlepper, Kranschiffe, Bohrschiffe, Bagger, Schubfahrzeuge, Erkundungs- und Sicherungsschiffe, Schiffe für den Material- und Personentransport, Versorgungs- und Reparaturschiffe für Wartungsarbeiten, die gewöhnlich zur Fortbewegung bestimmt sind.

2.17 Schwimmende Anlagen sind schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Schwimmkräne, Docks, Pontons, Barge, Anlegebrücken, Hausboote, schwimmende Verkaufsstände usw.. Sie gelten im Falle der Überführung als sonstige Wasserfahrzeuge.

2.18 Auflieger sind gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge, die zu ihrer gewerblichen Zweckbestimmung vorübergehend nicht eingesetzt werden können.

2.19 Fahrzeugführer ist jeder Führer eines Fahrzeuges oder jeder sonst für die Sicherheit des Fahrzeuges Verantwortliche.

2.20 Reeder ist der Eigentümer eines See- oder Binnenschiffes oder eine Person, die vom Eigentümer die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen und durch die Übernahme der Verantwortung zugestimmt hat, alle dem Eigentümer auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

2.21 Charterer ist derjenige, der von einem Reeder ein See- oder Binnenschiff als ganzes für einen bestimmten Zeitraum gemietet hat und die Anlaufhäfen des Schiffes bestimmt.

2.22 Agent ist derjenige, der im Auftrag des Fahrzeugführers, Reeders oder Charterers Aufgaben bei der Abfertigung eines See- oder Binnenschiffes im Hafen wahrnimmt, insbesondere im Verhältnis zu Schleppern, Lotsen, Festmachern, Hafenbehörden bzw. Hafenbetreibern.

2.23 Bruttoreaumzahl (BRZ) ist der Raumgehalt eines Wasserfahrzeuges bzw. das nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen („London-Übereinkommen“) vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 67) ermittelte Vermessungsergebnis, welcher im Schiffsmessbrief (International Tonnage Certificate (1969) - ITC 69) eingetragen ist. Liegt kein „ITC 69“ vor, so ermitteln die SWL die BRZ durch die unten dargestellte Umrechnung.

2.24 Tragfähigkeit ist die im Eichschein eines Wasserfahrzeugs ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen. Liegt kein Eichschein vor, so ermitteln die SWL die Tragfähigkeit durch die unten dargestellte Umrechnung.

2.25 Oberfläche ist die Fläche der Wasserfahrzeuge in Quadratmetern, welche sich aus der Multiplikation der größten Länge und der größten Breite in Metern mit jeweils einer Nach-Komma-Stelle ergibt. Das Flächenprodukt wird auf eine Nach-Komma-Stelle kaufmännisch gerundet.

2.26 Umschlag ist das Be- und Entladen von Schiffen sowie Frachtcontainern einschließlich des Transportes zu ladender und gelöschter Güter auf den Kai-Umschlaganlagen, in den Schuppen, auf Freiflächen und sonstigen Lagerplätzen. Als Umschlag gilt auch das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen.

2.27 Schüttgut ist ein beliebiger fester Stoff (also weder eine Flüssigkeit noch ein Gas), der aus einer Mischung von Teilchen, Granulat oder sonstigen größeren Stoffbestandteilen von üblicherweise einheitlicher Zusammensetzung besteht und der unmittelbar ohne Verwendung von zusätzlichen Be-hältern in die Laderäume eines Schiffes geladen wird.

2.28 Verkehrsarten sind die im Folgenden aufgeführten und definierten:

2.28.1. Linienverkehr sind

regelmäßige, nicht nur sporadische, allgemeine Verkehre von und nach Leer, die durch dieselbe Reederei oder denselben Charterer durchgeführt werden und die mindestens 6 Anläufe pro Kalenderjahr umfassen.

2.28.2. Trampverkehr sind Verkehre,

die nicht unter den Linienverkehr fallen.

2.29 Schiffsanmeldung ist die Erklärung des Hafennutzers zu allen für die Berechnung des Hafennutzungsentgelts erforderlichen Daten und zu den Daten, die die SWL nach dem Verkehrsstatistikgesetz (VerKStatG) in der jeweils gültigen Fassung erheben.

2.30 Hafengeldstelle ist die Schiffsmeldestelle (Schleusenleitstand) der SWL, welche die Schiffsanmeldungen, Barzahlungen und sonstige Anfragen hinsichtlich der Tarifierung entgegennimmt.

2.31 Güterklasse ist die Zuordnung entsprechend dem jeweils geltenden Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

3 Hafennutzungsentgelt

3.1 Hafennutzungsentgeltspflichtigkeit

Für die Hafennutzung hat der Hafennutzer an die SWL ein Entgelt in Form von Schleusengeld, Hafengeld, Liegegeld und weiteren Entgelten nach der Preisliste zu zahlen (einzeln oder gemeinsam auch „Hafennutzungsentgelt“).

3.2 Schuldner des Hafennutzungsentgeltes

Schuldner des Hafennutzungsentgeltes ist jeder Hafennutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften stets als Gesamtschuldner.

3.3 Andere Ansprüche der SWL

Aus der oder in Zusammenhang mit der Hafennutzung entstandene Ansprüche der SWL gegen einen Hafennutzer aus einem anderen Rechtsgrund bleiben von der Verpflichtung zur Zahlung von Hafennutzungsentgelt unberührt.

3.4 Höhe des Hafennutzungsentgeltes / Preisliste

Die Höhe des Hafennutzungsentgeltes ergibt sich aus der Preisliste (**Anlage 2**) in ihrer jeweils gültigen Fassung, die jedem Vertragsverhältnis zwischen den SWL und dem Hafennutzer zugrunde liegt. Für Änderungen der Preisliste gilt Ziffer 1.3 entsprechend.

Berechnungsweise: Die SWL rechnen beim Hafennutzungsentgelt innerhalb der jeweiligen Teilrechnungspositionen bis zu vier Stellen nach dem Komma und runden zum Abschluss der Teilrechnungsposition jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma nach dem Verfahren der kaufmännischen Rundung. Kommen mehrere Teilpositionen zusammen, wird für jede Teilposition ebenso verfahren. Etwaige prozentuale Rabatte werden entsprechend auf den Betrag gerechnet, der auf zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen ist. Anschließend wird wieder auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3.5 Umsatzsteuerpflichtigkeit

Das Hafennutzungsentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Schuldner des Hafennutzungsentgeltes hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

3.6 Übersicht der Entgelt-Tatbestände

Das Hafennutzungsentgelt besteht aus folgenden Entgelt-Tatbeständen:

1. Schleusengeld,
2. Hafengeld,
3. Liegegeld,
4. Ufergeld,
5. Lagergeld,
6. Ver- und Entsorgungsleistungen,
7. Aufliegegeld
8. Sonstige Hafentgelte

Nicht zum Hafennutzungsentgelt zählen sonstige Dienstleistungen wie Hafenslots-Dienste, Schlepper-Assistenz und Fest-bzw. Losmachen (außer in der Schleuse). Diese sonstigen Dienstleistungen sind vom Hafennutzer selbst zu besorgen und zu bezahlen. Die entsprechenden Dienstleister sind auf der Internet-Seite www.stadtwerke-leer.de aufgeführt.

3.7 Berechnungsgrundlage des Hafennutzungsentgelts

Das Hafennutzungsentgelt bemisst sich alternativ oder ggf. kumulativ nach

- der Bruttoreaumzahl von Wasserfahrzeugen oder
- nach der Tragfähigkeit von Wasserfahrzeugen oder
- nach der Oberfläche von Wasserfahrzeugen oder
- nach der Länge von Wasserfahrzeugen oder
- bei Fahrzeugen im See- und Binnenverkehr mit Umschlag im Hafengebiet nach dem Gewicht und der jeweiligen Güterklasse der im Hafengebiet umgeschlagenen Ladung oder Anzahl der TEU
- Fahrzeuge ohne Umschlag im Hafengebiet werden wie sonstige Wasserfahrzeuge nach Vermessung oder Oberfläche abgerechnet
- bei Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffen nach der höchsten Fahrgastanzahl während des Aufenthalts im Hafengebiet und der Bruttoreaumzahl oder Tragfähigkeit oder
- weiteren Abrechnungseinheiten wie Kubikmeter (cbm), Quadratmeter (qm) und Kilowattstunden (kwh).

Hierfür hat der Hafennutzer die erforderlichen Daten bereitzustellen. Die Berechnung auf Grundlage der Vermessung (siehe Ziffer 2.23) hat Vorrang vor der Berechnung nach der Oberfläche.

Richtet sich das Hafennutzungsentgelt nach der Tragfähigkeit von Wasserfahrzeugen und sind diese nach dem Raumgehalt vermessen oder richtet sich das Hafennutzungsentgelt nach dem Raumgehalt und ist das Wasserfahrzeug nach der Tragfähigkeit vermessen, so sind ein Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder eineinhalb Kubikmeter Brutto-Raumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit, eine Netto-Raumzahl oder eineinhalb Brutto-Raumzahlen drei Tonnen Tragfähigkeit gleichzusetzen.

Als Bestimmungskriterium für die Umschlagkomponente bei Frachtschiffen gilt die Umschlagmenge in Tonnen ggf. multipliziert mit einem der Preisgruppe zugeordneten Preis der Umschläge während eines Hafenanlaufs. Dabei werden die Umschläge in Tonnen einschließlich Verpackung (Tara) gemessen und jeweils getrennt nach Löschen und Laden herangezogen.

Da Umschlaggewichte bei Containern (beladen und/oder leer) noch nicht vollständig für alle Einheiten gemeldet werden, werden die SWL hier bis auf weiteres pauschal pro TEU [twenty foot equivalent unit] abrechnen. Container kleiner oder gleich 20 Fuß Länge gelten als ein TEU. Container mit einer Länge größer als 20 Fuß gelten als zwei TEU.

3.8 Übermittlung von relevanten Daten / Meldekriterien (Schiffsanmeldung)

Der Hafennutzer hat sich für jeden einzelnen Anlauf des Hafengebiets durch jedes Wasserfahrzeug - außer bei Sportfahrzeugen nach Ziffer 2.14 und Traditionsschiffen nach Ziffer 2.15 - persönlich bei der Schiffsmeldestelle (Schleusenleitstand) zu melden, um die erforderlichen Angaben zu erklären. Dies ist unabhängig von Umschlag, Passagierbeförderung oder etwaigen Tarifbefreiungen.

Die SWL behalten sich im Zweifelsfall vor, zum Nachweis der Richtigkeit gemachter Angaben vom Hafennutzer auf seine Kosten die Vorlage weiterer, geeigneter Dokumente zu verlangen. Das sind beispielsweise Schiffsmessbrief, Eichschein, Lösch- und Lade-IST, Manifeste / Manifestdaten im Original, Schiffszeichnungen oder anderes geeignetes Dokumentationsmaterial. Kommt der Hafennutzer der Verpflichtung zur Vorlage nicht nach, so berechnen die SWL das Hafennutzungsentgelt auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen.

Verantwortlich für die o.g. Meldungen sind der Fahrzeugführer, Reeder, Charterer und deren Agent.

Sportfahrzeuge nach Ziffer 2.14 und Traditionsschiffe nach Ziffer 2.15 werden grundsätzlich nur zahlenmäßig erfasst. Ggf. hat der Fahrzeugführer den Namen des Fahrzeugs und den Zielort im Hafengebiet zu nennen. Öffentlich-rechtliche Erhebungen (z.B. Bundespolizei und Zoll) können darüber hinausgehen.

Die SWL behalten sich bei Vorliegen entsprechender Zweifel bzgl. der Schwimmfähigkeit eines Wasserfahrzeugs vor, vom Fahrzeugführer, Reeder bzw. Eigner oder Charterer für das jeweilige Wasserfahrzeug einen Haftpflichtversicherungsnachweis und einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu fordern. Der Schwimmfähigkeitsnachweis muss mindestens die Anforderungen der insofern analog anzuwendenden BGV D 21 der Berufsgenossenschaft Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen. Sofern diese Nachweise nach angemessener Fristsetzung nicht vorgelegt werden, können die SWL vom Fahrzeugführer, Reeder bzw. Eigner oder Charterer verlangen, das Wasserfahrzeug aus dem Hafengebiet zu entfernen.

3.9 Mangelnde Angaben der Schiffsanmeldung

Hat der Hafennutzer die Schiffsanmeldung bzw. die noch fehlenden Daten nicht oder nicht vollständig innerhalb von 14 Tagen nach Abgang aus dem Hafengebiet den SWL vorgelegt, so erhält er eine erste schriftliche Aufforderung, die fehlenden Angaben der Schiffsanmeldung binnen der dort genannten Frist vollständig nachzureichen. Kommt der Hafennutzer der ersten Aufforderung innerhalb der genannten Frist nicht nach, so ergeht eine zweite schriftliche Aufforderung. Aufgrund der mangelnden Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht hat der Hafennutzer daneben eine Pönale an die SWL gemäß Preisliste

zu leisten, es sei denn, er hat die mangelnden Angaben der Schiffsanmeldung nicht zu vertreten. Die Pönale wird bei jedem Verstoß durch den Hafennutzer gegen die Mitwirkungspflicht gesondert erhoben. Kommt der Hafennutzer der Verpflichtung zur Vorlage der Schiffsanmeldung innerhalb der in der zweiten Aufforderung benannten Frist nicht nach, so berechnen die SWL das Hafennutzungsentgelt auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schiff.

4 Entgelt-Tatbestände

Das Hafennutzungsentgelt umfasst die nachfolgend beschriebenen Entgelt-Tatbestände. Die exakten Beträge sind in der **Anlage 2** (Preisliste Hafennutzungsentgelte) festgesetzt. Bei Unterschreitung bestimmter Mengen, werden Mindestbeträge abgerechnet.

4.1 Schleusengeld

Für die Benutzung der Seeschleuse wird je Durchfahrt ein Vermessungs- oder Oberflächenbezogenes Schleusengeld erhoben. Schleusungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind kostenlos.

4.2 Hafengeld

Für die Hafennutzung wird ein Hafengeld berechnet. Mit dem Hafengeld ist ein Aufenthalt im Hafengebiet von 7 Kalendertagen abgegolten. Die Frist beginnt gemäß § 187 Abs. 1 BGB stets am Tag nach dem Anlaufen des Hafengebiets. Das Hafengeld wird für Fahrzeuge im See- oder Binnenverkehr mit Umschlag im Hafengebiet nach dem Gewicht der geladenen und/oder gelöschten Güter bzw. Anzahl der TEU berechnet. Fahrzeuge ohne Umschlag im Hafengebiet werden wie sonstige Wasserfahrzeuge abgerechnet. Für Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffe berechnet sich das Hafengeld aus der Schiffsvermessung und der jeweils höchsten Fahrgastanzahl während des Aufenthalts im Hafengebiet. Für alle sonstigen Wasserfahrzeuge ohne Umschlag außer Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe wird das Hafengeld nach der Schiffsvermessung oder Oberfläche berechnet. Für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe wird das Hafengeld Tag-genau nach der Länge in Metern berechnet.

4.3 Liegegeld

Für eine über 7 Kalendertage nach dem Tag des Anlaufens des Hafens hinausgehende Hafennutzung wird bis zum 56. Kalendertag nach dem Anlaufen des Hafengebiets ein Tag-genaues Vermessungs-, Oberflächen oder Längen-bezogenes Liegegeld berechnet. Nach Ablauf von 56 Kalendertagen gilt das Wasserfahrzeug als Auflieger.

4.4 Ufergeld

Für Umschlag über eine Kai- oder Böschungsanlage der SWL wird ein Gewichts-, TEU- oder Projektladungsbezogenes Ufergeld berechnet.

4.5 Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern auf dem „Verladeplatz Hafenstraße“ oder der „Kaianlage Hafenstraße“ wird ein Tag-genaues Flächen-bezogenes Lagergeld berechnet.

4.6 Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Die SWL bieten je nach Schiffsliegplatz folgende Ver- und Entsorgungsleistungen an:

4.6.1. Wasser

Für die Lieferung von Wasser wird ein auf cbm bezogenes Wassergeld berechnet.

4.6.2. Strom

Für die Lieferung von Strom wird ein auf kwh bezogenes Stromgeld berechnet.

4.6.3. Abwasser

Für die Entsorgung von Abwasser (Einleitung in das Kanalnetz über eine feste Entsorgungsstation) ein auf cbm bezogenes Abwassergeld berechnet.

4.6.4. Abfall (MARPOL)

Zur Deckung der wesentlichen Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach MARPOL Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- und Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes Wasserfahrzeug im Seeverkehr ein pauschaliertes Entgelt erhoben. Das pauschalierte Entgelt bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl.

Für Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffe im Seeverkehr betragen die üblichen Mengen und das pauschalierte Entgelt nach MARPOL Anlage V das Zehnfache der in der **Anlage 2** genannten Werte und Beträge.

Soweit die Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten. In diesen Fällen deckt das pauschalierte Entgelt die Kosten für die üblichen Mengen in ihrem Verhältnis zu den Mehrmengen ab.

Das pauschalierte Entgelt für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach MARPOL Anlage I ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Müllverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach MARPOL Anlage V durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular „Meldung über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten. Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn bei Schiffen bis 1.000 BRZ nicht mindestens 2 cbm/Stunde erbracht werden und bei Schiffen über 1.000 BRZ nicht mindestens 8 cbm/Stunde.

4.7 Aufliegegeld

Ab dem 57. Kalendertag nach dem Anlaufen des Hafengebiets wird ein Tag-genaues Vermessungs-, Oberflächen- oder Längen-bezogenes Aufliegegeld berechnet. Sofern ein Hafennutzer ein Wasserfahrzeug länger als 6 Monate zu Wohnzwecken nutzt, muss mit den SWL zwingend eine gesonderte Vereinbarung mit entsprechender Miete (Ziffer 4.8.3) getroffen werden.

4.8 Sonstige Hafentgelte

Die SWL erheben für sonstige Hafennutzungen von SWL-eigenen Land- oder Wasser-Flächen im Hafengebiet weitere Entgelte in Form von Pachten und Mieten.

4.8.1 Pacht für gewerbliche Nutzungen

Die SWL erheben für die gewerbliche Nutzung von Land- oder Wasser-Flächen im Hafengebiet eine Flächen-bezogene Pacht (sog. Gewerbe-Pacht). Die Mindestpachtzeit beträgt einen Monat. Gewerbliche Nutzungen sind alle Nutzungen, die nicht unter die Ziffern 4.8.2, 4.8.3 und 4.8.4 fallen. Dies gilt erst Recht, wenn die Tätigkeit einer gewerblichen oder berufsrechtlichen Erlaubnis bedarf. Über diese Art der Nutzung muss mit den SWL zwingend eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

4.8.2 Entgelt für die Benutzung oder Inanspruchnahme SWL-eigener Land- oder Wasser-Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr

Die SWL erheben für die Inanspruchnahme von Land- oder Wasserflächen im Hafengebiet für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr eine Flächen-bezogene Miete (sog. Steg-Miete). Dabei wird, ausgehend von einer durchschnittlichen Bootsgröße von 9 m x 3,2 m (Standard-Boot) eine Standard-Fläche von 80 qm festgelegt. Für jeden weiteren Flächenbedarf ist jeweils eine weitere Standard-Fläche erforderlich. Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat. Über diese Art der Nutzung muss mit den SWL zwingend eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

4.8.3 Miete für Wohn-Nutzung

Die SWL erheben für Wohn-Nutzungen von Land- oder Wasser-Flächen im Hafengebiet eine Flächen-bezogene Miete. Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat. Bei einer Nutzung eines Wasserfahrzeugs von mehr als 6 Monaten zu Wohnzwecken muss mit den SWL zwingend eine solche gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

4.8.4 Sonstige Gestattungen

Gestattungen für sonstige Veranstaltungen auf Land- oder Wasser-Flächen im Hafengebiet wie z.B. Tourismus- oder Wassersportveranstaltungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen sind dann kostenlos, wenn sie nicht länger als 5 Kalendertage dauern. Ansonsten wird eine Bearbeitungspauschale erhoben. In jedem Fall muss jedoch mit den SWL zwingend eine gesonderte Gestattungsvereinbarung geschlossen werden.

5. Befreiungen / Ermäßigungen

5.1 Befreiungen vom Hafен- und Liegegeld

Wasserfahrzeuge, die auf einer Werft gebaut werden oder das Hafengebiet nur für einen Werft-Aufenthalt zur Instandhaltung oder Instandsetzung anlaufen, sind - wenn sie die Wasserflächen im Hafengebiet nutzen - für diesen Zweck für einen Zeitraum von 84 Kalendertagen von der Verpflichtung zur Zahlung von Hafен- und Liegegeld befreit. Die Frist beginnt gemäß § 187 Abs. 1 BGB am Tag nach Beginn der Nutzung der Wasserflächen (Stapellauf usw.). Der Hafennutzer hat dazu unaufgefordert einen Nachweis von der jeweiligen Werft vorzulegen.

5.2 Befreiungen vom Schleusen-, Hafен- und Liegegeld

Vom Schleusen-, Hafен- und Liegegeld sind befreit:

- Wasserfahrzeuge, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder der Stadt Leer stehen;
- Lotsenfahrzeuge;
- Seenotrettungsfahrzeuge;
- Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet auf Anordnung der maritimen Behörden als Nothafen anlaufen;
- hoheitliche Wasserfahrzeuge fremder Nationen;

5.3 Befreiungen vom Entgelt für Ver- und Entsorgungsleistungen

Vom Entgelt für die Abfallentsorgung nach MARPOL sind befreit Wasserfahrzeuge im Seeverkehr für Fischereizwecke und Sportfahrzeuge im Seeverkehr mit einer Zulassung bis zu 12 Personen. Wasserfahrzeuge im Linienverkehr und Wasserfahrzeuge, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist, können vom Entgelt für die Abfallentsorgung nach MARPOL befreit werden, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrstrecke des Wasserfahrzeugs liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet ist.

5.4 Ermäßigungen bei Linienverkehr

Sofern regelmäßige, nicht nur sporadische, allgemeine Verkehre von und nach Leer, durch dieselbe Reederei oder denselben Charterer durchgeführt werden und mindestens 6 Anläufe pro Kalenderjahr stattfinden, wird für alle darüber hinausgehenden Anläufe eine Ermäßigung in Höhe von 20% auf das Hafен-, Liege-, Ufer- und Lagergeld dieses Linienverkehrs gewährt.

5.5 Ermäßigungen beim Vorliegen besonderer Umstände

Das Hafен-, Liege-, Ufer- und Lagergeld kann beim Vorliegen besonderer Umstände ermäßigt werden, soweit dieses durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei Besonderheiten des Umschlags in Verbindung mit dem Umschlaggut oder besonderen Witterungseinflüssen, welche noch nicht so erheblich sind, dass sie als höhere Gewalt oder Naturgewalt einzustufen sind. Die Entscheidung über die Ermäßigung liegt im Ermessen der SWL und kann nur gewährt werden, sofern die für das Vorliegen eines sachlichen Grundes zu berücksichtigenden Umstände den SWL unverzüglich nach deren Eintritt, spätestens aber eine Woche nach Zugang der Rechnung schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden und eine Ermäßigung schriftlich beantragt wird.

5.6 Zuschlag

Für Schleusungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit wird ein Zuschlag erhoben.

5.7 Pönale

Aufgrund der mangelnden Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht hat der Hafennutzer eine Aufwands-bezogene pauschale Pönale an die SWL gemäß Preisliste (**Anlage 2**) zu leisten, es sei denn, er hat die mangelnden Angaben der Schiffsanmeldung nicht zu vertreten.

6 Zahlungsbedingungen / Verzug / Mahnkosten

6.1 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

6.2 Erfüllung der Zahlungsverpflichtung

Für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist grundsätzlich die Überweisung des Rechnungsbetrags auf das Konto der SWL vorgesehen. Bar- und Kartenzahlungen können in der Hafengeldstelle (Schleusenleitstand), An der Seeschleuse, 26789 Leer, während der dortigen Betriebszeiten vorgenommen werden. Schecks werden nicht entgegen genommen.

Bei Überweisungen gilt die Zahlungsverpflichtung des Hafennutzers erst dann als erfüllt, wenn die SWL über den Betrag endgültig verfügen können.

6.3 Berechtigung der Aufrechnung / Zurückbehaltung von Ansprüchen

Der Hafennutzer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber dem Anspruch der SWL auf Hafennutzungsentgelt nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Hafennutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6.4 Mahnkosten

Kommt der Hafennutzer mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so sind die SWL berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Betrag in Höhe von € 4,50 zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6.5 Pfandrecht

Zur Sicherung der Forderungen der SWL auf Entrichtung des Hafennutzungsentgelts haben die SWL ein gesetzliches Pfandrecht an dem betreffenden Wasserfahrzeug nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Schiffsgläubigerrechten.

7 Haftungsbeschränkung

7.1 Die Hafennutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere die Berechnung und Einhaltung der sog. Under-Keel-Clearance ist eine gesamtschuldnerische Obliegenheit des Fahrzeugführers, Reeders, Charterers oder Agenten (Nr. 2.19 bis 2.22). Die Under-Kiel-Clearance muss jedoch mindestens 0,5 m betragen. Die SWL werden bei Nennung des Zielorts im Hafengebiet die jeweils vorliegenden Tiefgänge mitteilen. Für Schäden, die durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger den SWL zurechenbarer Weise entstehen, haften die SWL sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Ziffern 7.2 und 7.3 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWL für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ansprüche des Hafennutzers aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Die SWL treffen keine Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt.

8 Datenschutz

Der Hafennutzer erklärt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis damit, dass die SWL alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten über den Hafennutzer, insbesondere die mittels Vordruck erhobenen Daten zur Berechnung des Hafennutzungsentgelts, speichert und zu statistischen und Planungszwecken verwendet. Die SWL werden nicht anonymisierte Daten an Dritte nur mit Zustimmung des betreffenden Hafennutzers weitergeben.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Bekanntmachung

Diese AGB sowie alle nachfolgenden Änderungen dieser AGB werden nach Maßgabe der Ziffer 1.3 bekannt gemacht.

9.2 Undurchführbarkeit

Die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

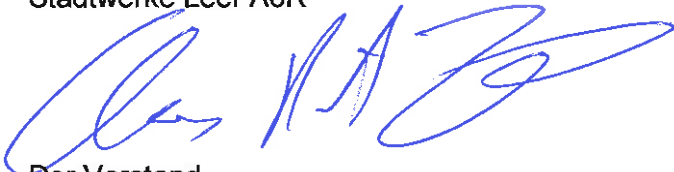
Erfüllungsort sämtlicher nach diesen AGB zu erbringenden Leistungen ist Leer (Ostfriesland). Die Vertragsbeziehungen zwischen den SWL und dem Hafennutzer unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den SWL und dem Hafennutzer ergebenden Streitigkeiten ist ebenfalls Leer (Ostfriesland).

10 Inkrafttreten

Diese AGB treten zum 1. April 2014 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Hafennutzung. Hinsichtlich der **Anlage 2** (Preisliste Hafennutzungsentgelte) gelten die dort aufgeführten Gültigkeitszeiträume.

Leer, den 30. Januar 2014

Stadtwerke Leer AöR



Der Vorstand
Claus-Peter Horst

Anlagen:

Anlage 1: Hafenkarte

Anlage 2: Preisliste Hafennutzungsentgelte

Anlage 1: Hafenkarte

